

Handlungsleitfäden

Das sollten Sie immer tun...	Das sollten Sie nicht tun...
Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden	Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.
Zuverlässige*r Gesprächspartner*in sein.	Nicht nach dem „Warum“ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.
Zuhören, Glauben schenken	Keine Suggestivfragen stellen.
Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?	Keine Erklärungen einfordern.
Ambivalente Gefühle des*der betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.	Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“	Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.
Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die*den Betroffene*n darüber informieren.	Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.
Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.	Keine Information oder eigene Befragung des*der Beschuldigten. Er*sie könnte den* die Betroffene*n dadurch unter Druck setzen.
Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.	Keine weitere Befragung („Verhör“) des*der Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!	Keine Konfrontation der Eltern des*der betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der*die Täter*in nicht zum familiären Umfeld gehört.
Notruf 110 bei akuter Gefahr!	Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des*der Minderjährigen

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind/ein*e Jugendliche*r Opfer sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären	
Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.	
Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Beratung.	
Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.	
Verdacht bestätigt sich nicht!	Verdacht erhärtet sich!
Abbruch. Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.	Beobachtung und bisher gemachte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).
	Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.
	Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:
	Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem*r Täter*in unterbinden.
	Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge sind, unter Bewahrung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!
	Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.
	Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter*in in Frage kommen.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution

Was tun bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären	
Eigene Wahrnehmung ernstnehmen.	
Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.	
Abstimmen des weiteren Vorgehens.	
Verdacht bestätigt sich nicht!	Verdacht erhärtet sich!
Abbruch. Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.	Beobachtung und bisher gemachte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?). s. <i>Dokumentationsleitfaden</i>
	Falls bisher noch nicht erfolgt:
	Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.
	Weitere Handlungsschritte in der Verantwortung des Trägers:
	Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem*r Täter*in unterbinden.
	Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.
	Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums
	Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)
	Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe...)?

Situation klären	
Grenzverletzung sofort unterbinden.	
Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.	
Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.	
Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach § 8b, Abs. 1 SGB VIII.	
Mit der Gruppe/den Beteiligten:	Bei erheblichen Grenzverletzungen:
Umgangsregeln (Nähe – Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.	Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.
Ggf. Elterngespräch anbieten.	Ggf. Trennung von betroffenem und übergriffigem Kind/Jugendlichen.
Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.	Eltern/Erziehungsberechtigte mit einbeziehen.
	Ggf. Beratungsangebote vermitteln.